

Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Den Städten und Gemeinden kommt bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene eine entscheidende Bedeutung zu. Für die nähere Bestimmung, wie diese wichtige Aufgabe hier vor Ort umgesetzt wird, hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) und den §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Grundlage des Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen:

§ 1

Ziel

- (1) Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, im Rahmen ihrer Ressourcen darauf hinzuwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).
- (2) Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung zu einer behindertenfreundlichen Stadt nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern. Rat und Verwaltung sind sich darüber einig, dass Inklusion – das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung – ins Bewusstsein aller Menschen in Hückeswagen zu bringen ist und nur so die UN-Behindertenrechtskonvention verwirklicht werden kann.

§ 2

Bestellung eines Behindertenbeauftragten

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
- (2) Der Behindertenbeauftragte übt sein Amt unabhängig und weisungsungebunden aus. Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist, bis zur Neuwahl des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Behindertenbeauftragten erfolgen.

§ 3

Aufgaben des Behindertenbeauftragten

Dem Behindertenbeauftragten werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen, bei denen er eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderung zusammenarbeitet:

1. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in Hückeswagen.
2. Dem Behindertenbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken. Ziel ist die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung.
3. Er achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit

Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

4. Er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Mitmenschen vor Ort mit.
5. Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen oder Mitbürger in allen gesellschaftlichen Bereichen integriert sind.

§ 4

Beteiligung Dritter

- (1) Zur Umsetzung der Ziele, die sich aus dieser Satzung ergeben, beteiligt die Schloss-Stadt Hückeswagen auch eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung, die sich aus allen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung aktiven Gruppen und Organisationen sowie betroffenen Einzelpersonen zusammensetzt. Ansprechpartner für die Interessenvertretung ist der Behindertenbeauftragte.
- ~~(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter der Interessenvertretung werden als sachverständiger Vertreter in die Ausschüsse für Bauen und Verkehr sowie für Soziales, Jugend und Familie berufen.~~ Jeweils zwei vertretungsberechtigte Mitglieder der Interessenvertretung werden als sachverständige Vertreter in die Ausschüsse für Bauen und Verkehr, sowie Schule, Kultur und Sport, sowie Soziales, Jugend und Familie berufen. Diese sind pro Ratsperiode namentlich zu benennen.

§ 5

Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Der Behindertenbeauftragte berät und unterstützt, bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus BGG NRW ergeben. Alle Fach- und Geschäftsbereiche, stadteigenen Betriebe und alle sonstigen Einrichtungen der Stadt haben den Behindertenbeauftragten in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen berühren könnten, soll dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Der Behindertenbeauftragte kann zu Vorhaben der Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen Stellungnahmen abgeben, soweit die Bedürfnisse behinderter Menschen berührt werden. Im Übrigen kann er eigene Empfehlungen an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (4) Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, sich unmittelbar an den Bürgermeister zu wenden.
- (5) Unmittelbarer Ansprechpartner für den Behindertenbeauftragten ist der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, dem die Schriftführung im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie obliegt. Der Ansprechpartner unterstützt den Beauftragten in organisatorischer Hinsicht, bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellt bei Bedarf Verbindungen zu beteiligenden oder betroffenen Fach- bzw. Geschäftsbereichen, zu stadteigenen Betrieben oder zu sonstigen Einrichtungen der Stadt her.
- (6) Der Behindertenbeauftragte gilt als „Sachverständige oder Sachverständiger“ nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW. Er hat ein Teilnahme- und Rederecht im Rat und seinen Ausschüssen. Er kann von diesen Gremien zu den entsprechenden Beratungen hinzugezogen werden.
- (7) Der Behindertenbeauftragte kann die Kommunikationswege der Verwaltung, insbesondere E-Mail und Briefpost, nutzen. Auf offiziellen Schreiben fügt er die Bezeichnung „Behindertenbeauftragter der Schloss-Stadt Hückeswagen“ seinem Namen zu.

§ 6

Berichtspflicht

Der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

§ 7

Bürgerkontakte

- (1) Alle Einwohner haben das Recht mit dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

§ 8

Aufwandsentschädigung / Sachmittel

Der Behindertenbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,- Euro. Der Betrag wird regelmäßig im gleichen Verhältnis wie die Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder nach der Entschädigungsverordnung angepasst. Die benötigten Sach- und Hilfsmittel stellt die Stadt zur Verfügung.

§ 9

Funktionsbezeichnungen / Inkrafttreten

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.
- (2) Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Schlossstadt Hückeswagen tritt ab 01.04.2013 in Kraft.